

Gartenordnung der Kleingartenanlage

„Am Ahrensfelder Berg“ e.V.

1. Allgemeines
2. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten
 - 2.1 Kleingärtnerische Nutzung
 - 2.2 Baumbepflanzungen
3. Bebauung und befestigte Flächen
 - 3.1 Gewächshäuser / Kinderspielhäuser
 - 3.2 Wasserbecken
 - 3.3 Gartenteiche
 - 3.4 Bauanzeigen
 - 3.5 Sammelbehälter für Abwasser und Fäkalien
4. Gemeinschaftsanlagen, Wege, Einfriedungen
5. Umwelt und Naturschutz
6. Tierhaltung
7. Offene Feuer
8. Parken von Kraftwagen und Krafträdern
9. Ruhe und Ordnung
10. Verstöße gegen die Gartenordnung
11. Hausrecht

Die Gartenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.10.2008 in Kraft

1. Allgemeines

Die Gartenordnung beinhaltet die Grundregeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten, die Erstellung von Baulichkeiten, die Durchsetzung der Ordnung sowie die Einhaltung des Natur- und Umweltschutzes. Sie ist Richtlinie für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage.

Das Bundeskleingartengesetz, die Rahmengenordnung des Bezirksverbandes Berlin-Marzahn der Gartenfreunde e.V. und entsprechend tangierende Gesetze sind bindend.

Jeder Kleingarten ist mit seiner, von der Eingangspforte aus sichtbare, Parzellenummer zu kennzeichnen.

2. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes.

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Unterpachtvertrages, der Gartenordnung und der geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen vorwiegend selbst nutzen und gestalten.

Die Vielfalt des Anbaues und der Gewinnung von Gartenerzeugnissen muss eindeutig erkennbar sein.

In jedem Kleingarten ist somit zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf, zu betreiben.

2.1 Kleingärtnerische Nutzung

Kleingärtnerische Nutzung ist die Nutzung der Gartenfläche, sowohl für den Obst- und den Gemüseanbau als auch für die sonstige nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung in all ihrer Vielfalt und zur Erholung. Kriterien der kleingärtnerischen Nutzung sind Beetflächen, Obstbäume / Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieses Bereiches dienen. Eingeschlossen sind einjährige Sommerblumen. Beetflächen, die mindestens 10% der Gartenfläche einnehmen müssen, sind flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete zu gestalten. Sie können teilweise oder ganz als Hochbeete angelegt sein und dies insbesondere in Abhängigkeit von der Bodenqualität.

Die Fläche für Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die heimische Tierwelt sollte mindestens 25 % der Gartenfläche ausmachen.

2.2 Baumbepflanzung

In den Kleingärten sind bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm zu pflanzen und zu erhalten. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollten gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Kleingärtner nicht in der Benutzung ihres Kleingartens beeinträchtigt werden. Bei der Baumpflanzung ist auf die Einhaltung der Grenzabstände und der Mindestabstände untereinander zu achten. (siehe dazu auch Anlage 1)

Das Anpflanzen von hochwachsenden und besonders ausladenden Bäumen, wie z.B. Waldbäume, Rotbuche, Linde, Platane, Rosskastanie, Stieleiche, Pappel, Weißbirke, Tannen, Fichten, Walnussbäumen und Weiden sowie Rot- und Weißdornhecken und Heckenkirschen ist nicht zulässig. Die als Zwischenwirt für den Erreger des Birnengitterrostes bekannte Art des Wacholders (*Juniperus*) ist im Kleingarten nicht zulässig.

Die Gesamtfläche aller kleinwüchsigen Nadelgehölze darf nicht mehr als 10 m² betragen. (siehe dazu auch Anlage 2)

zu Pkt. 2.2

- die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gartenordnung vorhandenen Nadelgehölze sind auf 2,50 m zu kürzen und so zu halten
- bei einem Pächterwechseln sind diese vollständig zu entfernen

3. Bebauung und befestigte Flächen

Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes §3 Abs. 2 und in Anlehnung an die Rahmengenordnungen des Bezirksverbandes Berlin-Marzahn der Gartenfreunde e.V.

Die Gartenlaube darf einschließlich Geräte-, Sanitärraum und überdachtem Laubenvorplatz, als geschlossener Baukörper, 24 m² bebaute Grundfläche nicht überschreiten, sofern im Unterpachtvertrag keine anderen Begrenzungen festgelegt sind.

Die Gartenlaube darf nur eingeschossig sein und eine Firsthöhe von 3,50 m nicht überschreiten. Bei Pultdach gilt eine Traufhöhe von max. 2,60 m. Dieses Maß gilt ab Fußbodenoberkante. Diese darf bis 0,25 m über der mittleren Geländeoberfläche liegen.

Der Ausreichende Versicherungsschutz des Kleingärtners ist dem Zwischenpächter bzw. dessen Bevollmächtigten auf Verlangen nachzuweisen.

3.1 Gewächshäuser / Kinderspielhäuser

Neben der zulässigen Laube darf ein Gewächshaus mit einer Grundfläche bis zu 10 m² und einer Höhe bis zu 2,20 m sowie ein Kinderspielhaus als Spielgerät bis zu einer Größe von 2 m² Grundfläche und bis zu einer Höhe von 1,25 m aufgestellt werden. Das Gewächshaus und das Kinderspielhaus dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden. Vor Aufstellung eines Gewächshauses ist die Zustimmung des Zwischenpächters einzuholen.

Darüber hinaus können Folientunnel und –zelte sowie Frühbeetkästen aufgestellt werden.

3.2 Wasserbecken

Als Wassersammelbehälter sind Wassertonnen oder ein festes Wasserbecken mit einer Fläche von max. 2 m² und einer maximalen Tiefe bis 0,5 m zulässig. Ein handelsübliches leicht transportables Schwimmbecken mit höchstens 3 m Durchmesser darf in der Sommersaison zu ebener Erde aufgestellt werden.

3.3 Gartenteiche

Im Kleingarten ist ein Gartenteich bis zu einer Größe von höchstens 10 m² mit flachen Randbereichen zulässig. Als Materialien können Lehm- und Tondichtungen, Folien oder industriell gefertigte Plastikteiche zur Anwendung kommen. Der Teich darf nicht aus Beton, Glasfaser oder sonstigem Mauerwerk errichtet werden.

3.4 Bauanzeige

Geplante Bebauungen jeder Art, einschließlich Sammelbehälter, sind dem Zwischenpächter vor Baubeginn, unter Benutzung der entsprechenden Formulare, in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens ist der Unterpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes, auf seine Kosten, verpflichtet. Nicht statthaft sind freistehende Schuppen, Garagen, Carports und freistehende Toiletten.

zu Pkt. 3

- Gartenlauben mit Schlafboden dürfen in der handelsüblichen Größe nur mit vorheriger Genehmigung errichtet werden. Eine Baubeschreibung und ein Lageplan sind bei der Antragstellung einzureichen

zu Pkt. 3.1

- Kinderspielhäuser sind selbständig wieder zu entfernen, wenn das Kind das Alter von max. 12 Jahren erreicht hat

zu Pkt. 3.2

- das transportable Wasserbecken ist vor den Wintermonaten - 01.12. bis 31.03. – abzubauen

zu Pkt. 3.4

- eine nachträgliche Bauanzeige befreit nicht automatisch von einem evtl. Rückbau des Baukörpers

3.5 Sammelbehälter für Abwasser und Fäkalien

Der Bau eines Sammelbehälters für Abwasser / Fäkalien ist beim Zwischenpächter zu beantragen. Anfallende Abwässer und Fäkalien sind in geschlossenen Abwasser- / Fäkalienauffangbecken zu sammeln und durch autorisierte Entsorgungseinrichtungen abzufahren. Die zu verwendenden Behälter müssen einen Eignungsnachweis (Zertifikat nach DIN EN SO 9001 mit Zulassungs- Nr. vom DIBT) besitzen oder sind durch einen ordnungsgemäße Durchführung einer Dichtheitsprüfung nach den DIN- Normen DIN 1986-30 und DIN EN 1610 sowie DIN EN 12566-1 zu überprüfen. Dies ist in einem Dichtheitsgutachten zu dokumentieren. Der Unterpächter hat die ordnungsgemäße Errichtung und Dichtheit der Grube durch Sachverständige bestätigen zu lassen. Dichtheitsnachweise sind beim Unterpächter für eine gegebenenfalls erforderliche Vorlage bei der Wasserbehörde aufzubewahren. Eine Kopie des Dichtheitsnachweises ist dem Vereinsvorstand der Kleingartenanlage zu überlassen. Die schadlose Beseitigung der Abwässer und Fäkalien ist auf Verlangen dem Verpächter über einen Zeitraum von 5 Jahren nachzuweisen.

4. Gemeinschaftsanlagen, Wege, Einfriedungen

Alle der gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen (Parkplätze einschließlich der Zufahrten, Vereinszentrum, Außeneinfriedung, Entwässerungsgraben, Schranken- und Toranlagen) sind schonend und gewissenhaft zu behandeln. An der Unterhaltung dieser Anlagen hat sich jeder Unterpächter, entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten, zu beteiligen. Für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit setzt die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins einen entsprechenden Geldbetrag fest.

Der Kleingartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese seinem Abteilungsleiter bzw. dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden. Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen mit dem jeweiligen Abteilungsleitern abzustimmen, sofern keine generelle Einfahrgenehmigung vorliegt.

Wege:

Die Wege innerhalb der Anlage sind durch die Anlieger bis Wegemitte zu pflegen. Der Bereich der Wege darf nicht durch den Anlieger eingeengt werden. Umfangreiche Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen werden durch gemeinschaftliche Arbeitseinsätze ausgeführt.

Einfriedung:

Hecken entlang der Außeneinfriedung der Kleingartenanlage dürfen eine Höhe von 2,20 m nicht überschreiten. Die äußeren Begrenzungshecken an der Eichener Chaussee und unmittelbar an den Parkplätzen dürfen mit Zustimmung des Vorstandes bis max. 2,50 m hoch sein. Für alle Hecken, welche innerhalb der Kleingartenanlage an Wege grenzen, ist eine durchschnittliche Höhe von 1,25 m (gemessen an der Außenseite / Wegeseite) zulässig. Zwischen den Gärten ist eine maximale Heckenhöhe von 0,70 m zulässig. Die Auswahl der Art und Weise der Einfriedung bleibt dem Kleingärtner überlassen. Zulässig sind Zäune und Hecken. Mauern oder ähnliche Einfriedungen sind unzulässig. An den Einfriedungen dürfen Rohrmatten oder andere sichtbehindernde Materialien, mit Ausnahme des Schallschutzes entlang der Eichener Chaussee, nicht befestigt werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

Entwässerungsgräben:

Die vorhandenen Entwässerungsgräben in den Abteilungen 6 bis 8 und 10 sind durch die Anlieger von Bewuchs im Bereich der Böschung und der Grabensohle freizuhalten. Gartenabfälle, Rasenschnitt und Fäkalien dürfen nicht in die Gräben verkippt werden. Umfangreiche Regulierungsarbeiten werden im Rahmen von gemeinschaftlichen Arbeitseinsätzen ausgeführt.

5. Umwelt und Naturschutz

Die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen. Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Fläche persönliche Verantwortung für die ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. Zur Gewährleistung des Vogelschutzes ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für die Vögel zu sorgen. Während festgestellter Vogelbrut hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung:

Für den Pflanzenschutz und die Schädlingsbekämpfung sind nur gesetzlich zugelassene Präparate anzuwenden. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten ausgeschlossen sind. In Zweifelsfällen ist ein Gartenfachberater zu konsultieren.

Kompostierung:

Gesunde Gartenabfälle, Laub und Schnittgut, sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Kompostplatzes ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze einzuhalten. Für die Kompostierung ungeeignetes Material ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Verbrennen von Abfällen jeder Art ist im Kleingarten verboten. Die Entsorgung von Abfällen in den angrenzenden Grünflächen und Feldern außerhalb der Anlage führt zur Abmahnung und ggf. zur Meldung an das zuständige Ordnungsamt. Illegal abgelagerte Abfälle sind durch den Verursacher wieder zu entfernen. Ggf. wird durch den Vorstand eine Firma mit der ordnungsgemäßen Entsorgung beauftragt und die entstandenen Kosten dem Pächter der verursachenden Parzelle bzw. dem Verursacher selbst auferlegt.

Fäkalien und Abwässer:

Soweit Fäkalien und Abwässer anfallen, sind diese in abflusslosen Behältern zu sammeln und auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen. Eine Versickerung sowie die Verwendung von Chemie- bzw. Campingtoiletten sind ausdrücklich verboten. Zugelassene Humustoiletten sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

6. Tierhaltung

Die Haltung von Großvieh und die gewerbliche Tierhaltung sind im Kleingarten nicht erlaubt.

Die Kleintier- und die Bienenhaltung ist nur mit Zustimmung des Zwischenpächters und des Vorstandes möglich. Kleintiere sind artgerecht zu halten und die kleingärtnerische Nutzung darf dadurch nicht negativ beeinflusst werden. Weiterhin darf dieses keinen störenden Einfluss auf die Nachbarn haben.

Werden Haustiere z.B. Hunde, Katzen oder Vögel mit in die Kleingartenanlage gebracht, so hat der Unterpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage anzuleinen.

Für Schäden, welche ein Haustier verursacht, haftet der Halter bzw. der Unterpächter. Hundekot ist durch den Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.

zu Pkt 5. Fäkalien und Abwässer

- Chemie- und Campingtoiletten sind bis 01. Mai 2009 durch zugelassene Toiletten zu ersetzen (Grundlage dafür bietet das Abfallverbringungs-gesetz in seiner geltenden Fassung)

7. Offene Feuer

Das Verbrennen von Gartenrückständen sowie das Anlegen von offenen Feuerstellen sind untersagt.

Das Betreiben von handelsüblichen Gartengrill- und Feuerbehältnissen wird geduldet, wenn es vom Vorstand nicht ausdrücklich untersagt wurde. Der Betrieb derartiger Feuerstellen ist unter Beachtung der allgemein üblichen Brandschutzvorschriften durchzuführen. Der Unterpächter sichert zu, dass dadurch keine Nachbarn belästigt werden.

8. Parken von Kraftwagen und Krafträdern

Das Parken von Personenkraftwagen und Krafträdern erfolgt grundsätzlich auf den in der Kleingartenanlage vorhandenen Parkplätzen. Das Parken von Lastkraftwagen, gewerblichen Kleintransportern, Anhängern, Booten, Wohnmobilen usw. ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass andere Fahrzeuge nicht behindert werden. Es ist platzsparend zu parken.

Die Durchfahrt von Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen ist ständig zu gewährleisten. Dazu ist das Parken auf und unmittelbar an der Feuerwehrezufahrt ausdrücklich verboten. Die Durchführung von Reparaturen, Öl- und Räderwechseln u.a. sowie das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art sind in der gesamten Kleingartenanlage, einschließlich der Parkplätze, verboten.

9. Ruhe und Ordnung

Der Unterpächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Gäste und seine Angehörigen zu sorgen. Auf der Grundlage des Bundesimmissionsgesetzes und darauf beruhender Rechtsvorschriften ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr, samstags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie ab 18:00 Uhr und sonntags / feiertags – ganztägig – eine Lärmbelästigung nicht gestattet.

Jegliche lärmbelästigenden Arbeiten, z.B. das Rasen- und Heckenschneiden, das Betreiben von Stromaggregaten, Hämmern, Sägen sowie überlautes Abspielen von Tonträgern, sind während dieser Zeiten nicht statthaft.

10. Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße gegen die Gartenordnung, insbesondere dem gutnachbarschaftlichen Zusammenleben gem. Pkt. 1, welche nach Hinweisen durch den Vorstand sowie Gesprächen im Kleingartenverein und einer darauf folgenden schriftlichen Aufforderung durch den Zwischenpächter in einer angemessenen Frist nicht behoben wurden, können wegen vertragswidrigem Verhalten des Unterpächters zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

11. Hausrecht

Das Hausrecht auf der gesamten Kleingartenanlage wird durch den Zwischenpächter und durch den Vorstand, als dessen Bevollmächtigten, wahrgenommen.

Der Zwischenpächter bzw. dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, die Kleingärten und Gartenlauben und Anbauten im Beisein des Unterpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen bzw. der Gartenordnung zu besichtigen.

Inkrafttreten der Gartenordnung

Die Gartenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.10.2008 in Kraft.

Anlage 1

Pflanz- und Grenzabstände von Obstgehölzen und -sträuchern in Kleingärten

Übersicht der Pflanz- und Grenzabstände

	Stammhöhe	Reihentfernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfernung von der Parzellengrenze
	cm	m	m	m
Apfel	bis			
Niederstamm	80	3,50 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Viertelstamm	60	Einzelbaum		3,00
Birne	bis			
Niederstamm	80	3,00 – 4,00	3,00 – 4,00	2,00
Viertelstamm	60	Einzelbaum		3,00
Quitte		3,00 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00 3,00
Sauerkirsche				
Niederstamm	60	4,00	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume				
Niederstamm	60	3,50 - 4,00	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich / Aprikose				
Niederstamm	60	3,50 – 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche		Einzelbaum		3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln u.a. kleinkronige Baumformen				2,00
Schwarze Johannisbeere, Büsche		2,50	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß, Büsche und Stämmchen		2,00	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen		2,00	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren				
Himbeere in Spaliererziehung		1,50	0,40 – 0,50	0,75
Brombeere rankend,		2,00	2,00	1,00
Brombeere aufrechtstehend		1,50	1,00	0,75

Anlage 2

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

Pflanzenname	Wirt für folgende Krankheiten / Schäden
Spalier- Zwergmispel (Cotoneaster)	Feuerbrand
Weißdorn (Crataegus monogyna)	Feuerbrand
Feuerdorn (Pyrantha coccinea)	Feuerbrand
Schlehe (Prunus spinosa)	Ringflächenkrankheit (z.B. Süßkirche)
Haferschlehe	Scharkakrankheit
rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)	Rostpilz in Verbindung mit Gräsern
gemeiner Bocksdorn (Lycium Haimifolium)	Rostpilz (Winterwirt für Läuse)
Sadebaum (Juniperus sabina)	Birnengitterrost
Hopfenklee (Medicago lupulina)	Rostpilz (zugleich Bienenweide)
Steinklee (Melilotus alba)	Rostpilz
Hahnfußarten (Ranunculus acer)	Rostpilz
Weißklee / Inkarnatklee (Trifolium)	Rostpilz (zugleich Bienenweide)
Wildkräuter	Wirtspflanzen für pilzliche und tierische Schaderreger z.B. Rostpilz, Mehltau, Blattläuse

Anlage 3

Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die bei der Nutzung der Kleingärten u.a. von Bedeutung sind:

- das Bundeskleingartengesetz in der Fassung vom 28. Februar 1983, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 08. April 1994 und zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetz vom 21. September 1994
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl.I/05, [Nr. 05], S.50)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 12], S.210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 07] , S.74, 75)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 07] , S.74, 79)
- Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) vom 28. Juni 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 17], S.226)
- Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004
- Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 24.06.2002
- Nutzerwechselordnung für Unterpächter des Bezirksverbandes Berlin – Marzahn der Gartenfreunde e.V. vom 01. Januar 2008